

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 43

Diez, Dienstag den 27. April 1920

60. Jahrgang

Am tlicher Teil

J. Nr. 11. 4813.

Diez, den 23. April 1920

Bekanntmachung.

Der 8. landw. Bezirksverein hält am

Mittwoch, den 19. Mai ds. Js., nachm. 2 1/2 Uhr
in Holzheim in der Gastwirtschaft Ebel eine General-
versammlung mit folgender Tagesordnung ab.

1. Bericht des Vorstandes.
2. Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung für 1918
sowie Entlastung des Rechners,
3. Feststellung des Rechnungsvoranschlages für 1920,
4. Ergänzungswahl des Vorstandes.
5. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur General-
versammlung des Vereins Nass. Land- und Forstwirte.
6. Vortrag des Herrn Winterschuldirektors Dr. Lutze in
Limburg über „Herstellung, Gehalt und Anwendung der
neuen stickstoffhaltigen Düngemittel“.
7. Allgemeine Aussprache.

Die Mitglieder und Freunde des Vereins werden zu
recht zahlreichem Besuche der Versammlung ergebenst einge-
laden.

Die Herren Bürgermeister werden um möglichste Ver-
breitung dieser Bekanntmachung gebeten.

Der Vorsitzende

J. B.:
Schön.

J. Nr. H. 4789.

Diez, den 23. April 1920.

Bekanntmachung

Der Obst- und Weinbauinspektor Schilling in Geisen-
heim wird am

26. und 27. April ds. Js. in Becheln,
10. und 11. Mai ds. Js. in Eppenrod,
14. und 15. Mai ds. Js. in Hahnstätten
je einen

Psropfkursus

abhalten.

Am ersten Tage, abends 8 1/2 Uhr, findet ein Vortrag
über das

„Umpfropfen von Obstbäumen und die
Veredelungsarten.“

Am zweiten Tage, vormittags von 9—12 Uhr und nach-
mittags von 2—5 Uhr finden praktische Übungen und
Unterweisungen im Umpfropfen von Obstbäumen statt.

Die Vorträge und Belehrungen sind für die Teilneh-
mer, auch aus den Nachbargemeinden, kostenlos.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich um ortsübliche
Bekanntmachung und auf eine zahlreiche Beteiligung hin-
zuwirken.

Der Landrat

J. B.:
Scheuern.

Verordnung

Auf Grund der Verordnung des Bundesrates über den
Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 — R.-G.-Bl.
S. 909 — wird für den Unterlahnkreis folgendes angeord-
net:

Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreisausschusses über den
Verkehr mit Zucker im Unterlahnkreis vom 26. Oktober
1916 — Amtl. Kreisblatt 254 — erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende
Höchstpreise festgesetzt:

Protraffinade für 1 Pfd. 155 Pfg.,
Gemahl. Zucker für 1 Pfd. 150 Pfg.,
Kristallzucker für 1 Pfd. 150 Pfg.,
Biktoriafalkristall für 1 Pfd. 152 Pfg.,
Würfelzucker für 1 Pfd. 156 Pfg.,
Ruderzucker für 1 Pfd. 156 Pfg.,
Candis für 1 Pfd. 170 Pfg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1920 in Kraft.

Diez, den 19. April 1920.

Der Kreisausschuß des Unterlahnkreises.

J. B.:

Scheuern.

1. 2556.

Diez, den 21. April 1920

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und
Forsten hat im Interesse der Verminderung des Schwarz-
wildes folgendes bestimmt:

1. Den Forstbeamten der Gemeinden und Anstalten und den
von ihnen angestellten Feld- und Forsthütern kann für die
Erlegung von Schwarzwild mit Einschluß des Fangens in
Saufängen eine Prämie bis zu 0,6 Mark je Kilogramm des
gestreckten Wildes gewährt werden.

2. Staatlichen Forstbetriebsbeamten kann die gleiche Prämie
gewährt werden

a. für außerhalb der Staatsforsten erlegtes Schwarzwild,

b. für in staatlichen Forsten erlegtes Schwarzwild, für
das ihnen im Unkostenersatz nach dem Erlaß vom
2. Juli 1919 — III 8099 —; Allgemeine Verfg.
III 70/1919 — über die Jagdnutzung in Preußen
Staatsforsten nicht zusteht.

3. Den zu 1 und 2 genannten Beamten, den Privatforstern,
Jagdaufsichtern und Forst- und Feldhütern, Kreiskern und Treibern
können für besondere Leistungen bei Vertilgung von Schwarz-
wild Belohnungen bis zu 50 Mark jährlich für jeden Einzelnen
gewährt werden.

4. Eine Anrechnung einer von Gemeinden, Anstalten oder
Jagdpächtern gewährten Schußprämie auf die nach Nr. 1
und 2 zu gewährende Prämie findet nicht statt.

5. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Jagdpächter in den
Jagdpachtverträgen verpflichtet werden, das Schwarzwild nach
Möglichkeit zu vertilgen und zu dem Zwecke die Förster des
mitverpachteten Waldes, die Feld- und Forsthüter und ihre
Jagdaufsicht zur jederzeitigen Erlegung von Schwarzwild
ermächtigen und ihnen angemessene Prämien gewähren.

Ich ersuche die neuen Bestimmungen den Beteiligten umgehend weiter bekanntzugeben und etwaige Anträge auf Belohnungen für besondere Leistungen bei Verteilung von Schwarzwild bei mir einzureichen.

Im übrigen ersuche ich gemäß Ziffer 5 bei den Jagdverpachtungen zu verfahren.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 2837.

Diez, den 23. April 1920.

An die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Landgemeinden.

Ueber die Beschaffung von Metall zum Ersatz der für Kriegszwecke enteigneten Kirchenglocken sind von der Reichsregierung in der Nationalversammlung (Druck. Nr. 2098 vom 30. Januar 1920), von der Preussischen Regierung in der Preussischen Landesversammlung am 23. Januar 1920 (Sten.-Ber. S. 8604) ausführliche Erklärungen abgegeben worden. Aus ihnen erhellt, daß die weitverbreitete Annahme, erhebliche Mengen von Glockenmetall seien ordnungswidrig Händlern überlassen worden, irrig ist. Wohl haben in der ersten Zeit nach dem Abschlusse des Waffenstillstandes nicht alle im Reichsgebiet verstreuten Sammelräger streng überwacht werden können. Immerhin ist die ganz überwiegende Menge des beim Eintriebe des Waffenstillstandes noch vorhandenen Bestandes der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft an Glockenmetall im Kontingentscheinverfahren an Endverbraucher der Industrie sachgemäß vergeben worden. Vom Reichskommissar für die Abwicklung der Metallmobilisierung soll eine Organisation aller beteiligten Kreise zur Regelung der Glockenbeschaffung geschaffen werden, um eine Uebertreibung der Glocken zu verhindern, bedürftige Gemeinden, besonders solche ohne jede Glocke zunächst, zu bedenken und auf die Beschaffung weiterer Metallmengen neben den vorhandenen nur geringen Beständen hinzuwirken. Die Bildung dieser Organisation ist zweckmäßig abzuwarten. Zuvor bereits von den Gemeinden beschaffte neue Glocken kann eine Staatsbeihilfe leider nicht gewährt werden.

Bei dieser Sachlage empfiehlt sich die einstweilige Zurückstellung etwaiger in Bezug auf die Beschaffung neuer Glocken vorliegender Anträge und Wünsche.

Sobald die geplante Organisation gesichert ist, wird weitere Nachricht folgen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

I. 2752

Diez, den 23. April 1920

Bekanntmachung.

Zur Durchführung des Artikels 169 des Friedensvertrages sind für die Bezirke, in denen die einzelnen internationalisierten Kontrollkommissionen tätig sind, Vertrauensleute der deutschen Privatindustrie bestimmt worden. Diese haben unter anderem den Zweck, die aus den Kreisen der Privatindustrie laut werdenden Wünsche zu sammeln und der internationalisierten Kommission zuzuführen.

Für den Bezirk Frankfurt a. M., dem der Unterlahnkreis zugeteilt ist, hat der Herr Reichsminister für Wirtschaftsbau als Vertrauensmann der Privatindustrie Herrn Freiherr von Droste, Syndikus der Industrieabteilung der Handelskammer ernannt.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Industrieellen in ihren Gemeinden auf vorstehendes aufmerksam machen zu wollen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Preussische Landesversammlung.

Sitzung vom 24. April 1920.

Das Haus ist gut besetzt. Auf der Tagesordnung steht der Gesetzentwurf über die Bildung von Groß-Berlin.

Die Parteien der Linken traten in immer deutlicheren Gegensatz zu den bürgerlichen Parteien, die auf die radikalen Forderungen nach dem schablonisierten Einheitsberlin

nicht eingehen wollen. Den bürgerlichen Parteien kommt es bei der Ablehnung des Regierungsentwurfs vor allem darauf an zu vermeiden, daß innerhalb des Deutschen Reiches und innerhalb Preußens ein Sonderstaat entsteht, der auf engem Raum mit vier Millionen Einwohnern den fünfzehnten Teil des deutschen Volkes umfaßt. Es liegt auf der Hand, daß bei rein zahlenmäßigen Abstimmungen in diesem Groß-Berlin eine radikale Linkerziehung zu befürchten ist. Dadurch ergeben sich vor allem auf kulturpolitischem Gebiete zahlreiche Erschwernisse für die Landes- und die Reichspolitik. Man behandelte heute die Frage des Schulwesens und die des Wahlrechts in diesem neuen Gemeinbewesen. Die Redner der Rechten stellten zu den einzelnen Bestimmungen verschiedene Einzelanträge, welche je nach der Haltung der Demokraten angenommen oder abgelehnt wurden. Von den Demokraten stimmte der Antrag, der Annahme fand, das Gesetz erst am 1. Oktober in Kraft treten zu lassen. Die dritte Beratung ging flott vor sich. Es erschienen auf der Rednertribüne die Vertreter der Linken und der äußersten Rechten. Mehrfach mußte im Hammersprung gestimmt werden. Die Rechte berief sich namentlich auf die Geschäftsordnung, um die Abstimmung hinauszuschieben. Sie wurde auch von der Zentrumsparterie unterstützt, so daß erst am Dienstag das endgültige Schicksal des Gesetzes entschieden wird.

Die Sitzung am Montag wird die erste Lesung des Regierungsentwurfs bringen und die vorläufige Regelung des Staatshaushaltsplanes für 1920.

Der deutsche Notetat

Beschäftigte die Montagssitzung der Nationalversammlung. Reichsfinanzminister Wirth brachte ihn ein und gab dabei folgende bemerkenswerten Zahlen aus dem Etat bekannt: Die Ausgaben stellen sich auf insgesamt 27,950 Milliarden Mark gegenüber einer ersten Schätzung von 17,5 Milliarden Mark. Ungedeckt bleiben 2,9 Milliarden Mark, die durch neue Steuern oder Anleihe aufzubringen sind. Der Zinsendienst erfordert 12,4 Milliarden, die Kriegsschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge 3,8 Milliarden, die Besoldungsreform 3,1 Milliarden, Heer und Marine fast 1,9 Milliarden. An den einmaligen Ausgaben von 4,1 Milliarden erfordert die Lebensmittelverbilligung 3 Milliarden. Die Tumultschäden kosten dem deutschen Volke 1 Milliarde! Für Leistungen aus dem Friedensvertrage sind bisher 5 Milliarden vorgesehen, die Bezahlung hat Deutschland schon 3 Milliarden gekostet.

Volkswirtschaft.

Der Valutastand hat sich am Samstag wenig geändert. Die ausländischen Werte bröckelten durchweg etwas ab. Es galten 100 holl. Gulden 2225 Mk., 100 belg. Franken 387,50 Mk., 100 schwed. Kronen 1310 Mk., 1 engl. Pfund 235 Mk., 1 Dollar 60,50 Mk., 100 franz. Franken 362,50 Mk., 100 schweiz. Franken 1075 Mk. Am Montag waren die Kurzurgänge der fremden Werte stärker. Es notierten: 100 holl. Gulden 2165 Mk., 100 belg. Franken 365 Mk., 100 schwed. Kronen 1260 Mk., 1 Pfund Sterling 227 Mk., 1 Dollar 58 Mk., 100 franz. Franken 342,50 Mk., 100 schweiz. Franken 1040 Mk.

Neues aus aller Welt.

Der Rhein bleibt deutsch! Wie Reuter aus San Remo meldet, hat Alois George bekannt gegeben, daß das Ergebnis seiner Besprechung mit Millerand in einer gemeinsamen Erklärung niedergelegt werde, wonach Frankreich und England übereingekommen sind, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages über die Entwaflnung durchgeführt werden sollen, und daß der Gedanke der Besetzung des rechten Rheinufers und des Ruhrgebiets durch Frankreich verworfen wird.